



## HINWEISE ZUM SCHUTZ PERSONENBEZOGENER DATEN

Jeder hat Anspruch auf den Schutz personenbezogener Daten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union ist in der Verordnung 2018/1725 (ABl. 2018, L 295, S. 39) geregelt.

In den vorliegenden Hinweisen wird erläutert, wozu und wie Ihre Daten im Rahmen dieser Verarbeitung verwendet werden.

### EX-ANTE- UND EX-POST-ÜBERPRÜFUNG

#### Wer ist der für die Verarbeitung Verantwortliche?

Der für diese Verarbeitung Verantwortliche ist der Direktor für Haushalt und Finanzangelegenheiten. Die verarbeitende Dienststelle ist das Referat Finanzielle Unterstützung, Haushalt und Rechnungsprüfung.

#### Wozu benötigen wir Ihre Daten?

Die Verarbeitung bestimmter Ihrer personenbezogenen Daten ist erforderlich, um den Verpflichtungen nachkommen zu können, die sich aus der Haushaltsordnung<sup>1</sup> für den Gesamthaushaltsplan der Union ergeben. Um Fehlern und Unregelmäßigkeiten vorzubeugen, schreibt die Haushaltsordnung vor, dass jeder Vorgang vor seiner Genehmigung Gegenstand einer Ex-ante-Überprüfung ist. Sie sieht außerdem vor, dass der bevollmächtigte Anweisungsbefugte Ex-post-Kontrollen vorsehen kann, um Fehler und Unregelmäßigkeiten bei bereits genehmigten Vorgängen festzustellen und zu korrigieren.

Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen sind auch bei Vorgängen vorgesehen, die die Feststellung von Rechten des Personals betreffen und finanzielle Auswirkungen haben.

<sup>1</sup> Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L 193 vom 30. Juli 2018, S. 1).



Schließlich werden Informationen über die von den einzelnen Überprüfern bearbeiteten Vorgänge und die auf diese Kontrolle verwendete Zeit verarbeitet, um die Ex-ante-Überprüfungstätigkeiten begleiten zu können.

Der berufsethische Kodex für die mit Überprüfungen beauftragten Bediensteten<sup>2</sup> sieht in Art. 3 vor, dass „die mit der Ex-ante-Überprüfung betrauten Bediensteten gegenüber dem bevollmächtigten Anweisungsbefugten und den nachgeordnet bevollmächtigten Anweisungsbefugten für die Überprüfung sämtlicher Vorgänge im Zusammenhang mit den Haushaltsvollzugsverfahren betreffend Einnahmen und Ausgaben vor ihrer Genehmigung durch die Anweisungsbefugten verantwortlich sind“ (Abs. 1), und dass sich die mit der Ex-post-Überprüfung betrauten Bediensteten verpflichten, „Ex-post-Überprüfungen der Haushaltsvorgänge durchzuführen, bei denen es sich je nach Risiko um Stichprobenkontrollen handeln kann, und sich dabei zu vergewissern, dass die ausgewählten Stichproben alle ermittelten Risikobereiche abdecken, und zwar auf der Grundlage eines vom bevollmächtigten Anweisungsbefugten genehmigten Arbeitsprogramms, das Ergebnisse früherer Kontrollen sowie Kosteneffizienz- und Leistungsaspekte berücksichtigt“ (Abs. 7).

Die für die Ex-ante- und die Ex-post-Überprüfungen zuständigen Dienststellen sind beim Gerichtshof in der Direktion Haushalt und Finanzangelegenheiten angesiedelt.

### Wie haben wir Ihre Daten erhalten?

Ihre Daten haben wir im Personalverwaltungssystem, in Ihrer Personalakte, im Haushalts- und Rechnungsführungssystem und bei der Dienststelle erhoben, die für die Bearbeitung des Vorgangs zuständig ist, der Gegenstand der Ex-ante- und Ex-post-Kontrollen ist.

### Wer hat Zugang zu Ihren Daten?

Zugang zu den zu Kontrollzwecken erstellten und für die Überprüfungstätigkeiten unerlässlichen Schriftstücken und elektronischen Dateien, die die Verarbeitung personenbezogener Daten erfordern, haben die Überprüfer der Direktion Haushalt und

---

<sup>2</sup> Beschluss des Verwaltungsausschusses des Gerichtshofs der Europäischen Union vom 31. März 2004 zur Billigung des berufsethischen Kodex für die mit der Überprüfung von Finanzvorgängen betrauten Bediensteten, zuletzt geändert mit Beschluss des Verwaltungsausschusses vom 28. Januar 2019.



Finanzangelegenheiten und ihre Vorgesetzten. Auch die von der Ex-post-Kontrolle betroffene Dienststelle kann ausführliche Angaben zu den durchgeführten Kontrollen anfordern.

Der Zugang zu online verfügbaren persönlichen Angaben, der über das Personalverwaltungssystem und das Haushalts- und Rechnungsführungssystem erfolgt, ist auf die mit der Überprüfung betrauten ordnungsgemäß bevollmächtigten Personen beschränkt.

Die Informationen über die von den einzelnen Überprüfern bearbeiteten Vorgänge und die Bearbeitungszeit sind nur für die Vorgesetzten der Bediensteten und die mit der Extraktion dieser Daten betrauten Kollegen zugänglich.

### **Wie lange werden Ihre Daten gespeichert?**

Die zu Kontrollzwecken erstellten und für die Überprüfungstätigkeiten unerlässlichen Schriftstücke und elektronischen Dateien, die personenbezogene Daten enthalten, werden für eine Dauer von höchstens zehn Jahren aufbewahrt.

### **Was sind Ihre Rechte?**

Nach den geltenden Vorschriften haben Sie das Recht, von dem für die Verarbeitung Verantwortlichen Auskunft über Ihre Daten, deren Berichtigung oder Löschung oder eine Beschränkung der Verarbeitung zu verlangen.

Außerdem können Sie aus zwingenden Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, gegen die Verarbeitung Widerspruch einlegen.

### **Wie können Sie Ihre Rechte wahrnehmen? An wen können Sie sich wenden?**

Sie können sich an den für die Verarbeitung Verantwortlichen (den Direktor für Haushalt und Finanzangelegenheiten) wenden:

E-Mail-Adresse: [dataprotection\\_fv@curia.europa.eu](mailto:dataprotection_fv@curia.europa.eu)

Postanschrift: Gerichtshof der Europäischen Union  
Direktion Haushalt und Finanzangelegenheiten  
Referat Finanzielle Unterstützung, Haushalt und



Rechnungsprüfung  
Rue du Fort Niedergrünewald  
L - 2925 Luxemburg

Sie werden unverzüglich, grundsätzlich aber innerhalb eines Monats eine Antwort erhalten. Erforderlichenfalls kann diese Frist verlängert werden.

Sie können sich auch an den Datenschutzbeauftragten des Gerichtshofs wenden:  
[DataProtectionOfficer@Curia.europa.eu](mailto:DataProtectionOfficer@Curia.europa.eu)

### **Europäischer Datenschutzbeauftragter**

Wenn Sie der Meinung sind, dass die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten nicht der Verordnung (EU) 2018/1725 entspricht, können Sie eine Beschwerde beim Europäischen Datenschutzbeauftragten einlegen.